

**Der am 19.09.1990 gegründete Verband für den Kegelsport
- Sportkeglerverband Plauen e.V. –
ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Plauen unter der Nummer 209 eingetragen.
Vor dem Hintergrund der Kreisreform im Freistaat Sachsen und damit verbundenen
Auswirkungen auf die Strukturen des organisierten Sportes wird die bestehende Satzung
vom 15.02.1995 nachstehend neu gefasst.**

Satzung

des

Sportkeglerverband Vogtland e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Sportkeglerverband Vogtland e.V. (Kurzbezeichnung SKVV) ist der Kreisfachverband für die Sportart Kegeln im Vogtlandkreis.
- (2) Der SKVV hat seinen Sitz in Plauen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Plauen unter der Nummer 209 eingetragen.
- (3) Der SKVV ist Mitglied im Keglerverband Sachsen e.V., im Kreissportbund Vogtland e.V. und im Landessportbund Sachsen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Gemeinnützigkeit

- (1) Der SKVV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bewahrt die Tradition des Kegelsportes und ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Der SKVV wird ehrenamtlich geführt.
- (3) Der SKVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des SKVV ist die Förderung des Kegelsportes.
- (2) Der Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - die Organisation des Wettkampfsportes für seine Mitglieder
 - die Teilnahme von eigenen natürlichen Mitgliedern am Übungs- und Wettspielbetrieb, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich
 - das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport
 - die Förderung des Breitensports der Mitgliedsvereine und Durchführung eigener breitensportlicher Veranstaltungen
 - die Gewinnung von Übungsleitern und Schiedsrichtern
 - die Beratung und Unterstützung der Mitgliedsvereine in der Betreibung und dem Bau von Kegelsportstätten
 - die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten sowie Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem Keglerverband Sachsen e.V. sowie Institutionen und der Öffentlichkeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des SKVV können juristische und natürliche Personen werden.
- (2) Mitglied kann jeder eingetragene Sportverein, sowie eingetragene und nicht eingetragene regionale Zusammenschlüsse von Vereinen im Vogtlandkreis werden, die den Kegelsport betreiben.
- (3) Mitglied des Verbandes kann weiterhin jede natürliche Person werden. Hat eine Person bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (4) Weiter können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern des SKVV können natürliche Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn diese sich für den Kegelsport besonders verdient gemacht haben.
- (6) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des SKVV zu richten. Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller die Satzung an. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt sofort mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder mit dem Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen.

Ausschließungsgründe sind:

- wenn das Mitglied die in der Satzung vorgesehenen Pflichten gröblich verletzt
- wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt
- wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält.

- (3) Im Falle des Ausschlusses ist der Beschluß des Vorstandes dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann bis vier Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch abschließend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen, Finanzierung

- (1) Grundsätzlich ist jedes Mitglied zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Finanzordnung des SKVV, sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Verein finanziert sich außerdem über Zuschüsse, Spenden und Sponsorenleistungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im SKVV durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung und dem Verbandstag teilzunehmen. Juristische Mitglieder werden durch Delegierte vertreten.
- (2) Die Mitglieder können sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation oder ähnlichem beraten lassen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den vom SKVV veranstalteten Wettkämpfen und Veranstaltungen entsprechend der Ausschreibung teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und für sie verbindliche Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Entscheidungen des SKVV zu befolgen und durchzuführen. Bei Zuwiderhandlungen kann der Vorstand § 7 (2), letzter Satz, außer Kraft setzen.
- (4) Die vom Vorstand des SKVV von den Mitgliedsvereinen geforderten Informationen wie Satzungsänderungen, personelle Wechsel in Leitungen und Vorständen, Mitgliederstand, Sportstätten usw. sind termingerecht zu erbringen.

§ 8 Organe

Organe des SKVV sind:

- der Verbandstag
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des SKVV und findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung ist vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Einhaltung der Frist von vier Wochen schriftlich per Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag oder wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse eines Verbandstages sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- (2) Der 1. Vorsitzende des SKVV kann aus wichtigen Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muß ihn einberufen, wenn ein Drittel der Delegierten oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dieses verlangen.
- (3) Ein ordnungsgemäß beantragter, außerordentlicher Verbandstag muss spätestens vier Wochen nach Einreichen der schriftlichen Anträge stattfinden. Zur Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim 1. Vorsitzenden des SKVV, die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen, ist mit der Einladung schriftlich per Brief oder per E-Mail zu versenden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages sind schriftlich mit Begründung spätestens 14 Tage vor Beginn desselben einzureichen. Über die Behandlung verspäteter eingereicherter Anträge ist zu Beginn des Verbandstages zu entscheiden. Dringlichkeitsanträge können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen behandelt werden. Eine Diskussion über die Dringlichkeit ist nicht zulässig. Die Zusammenstellung der Anträge ist den Mitgliedern 1 Woche vor Tagungsbeginn schriftlich (per Brief oder E-Mail) bekannt zu geben.

(5) Dem Verbandstag obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Kommissionen
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung entsprechend der Tagesordnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfer
- Bestätigung des Haushaltsabschlusses des zurückliegenden Geschäftsjahres sowie des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Ordnungen, wie z.B. Sportordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Rechts- und Verfahrensordnung usw.
- Beschlussfassung über Anträge sonstiger Verbandsangelegenheiten
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Sonstige Aufgaben, die entsprechend der Satzung oder laut Gesetz zu behandeln sind.

(6) Der Verbandstag ist mit der Anzahl der erschienen Delegierten und natürlichen Mitgliedern beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind Delegierte und natürliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jede juristische und natürliche Person erhält nur 1 Stimme.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- je einem Delegierten der juristischen Personen und der nicht eingetragenen Personenzusammenschlüsse
- den stimmberechtigten natürlichen Personen
- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Kassenprüfern

Jede Person erhält nur eine Stimme.

(7) Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

(8) Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Sie nimmt die Aufgaben des Verbandstages mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wahr. Die Zusammensetzung der Delegierten ist analog des §9 Absatz 6 dieser Satzung.

(2) In den Geschäftsjahren, in denen ein Verbandstag stattfindet, ist keine Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Das Stimmrecht wird durch die Vorsitzenden / Abteilungsleiter der juristischen Mitglieder, der eingetragenen und nicht eingetragenen Personenzusammenschlüsse bzw. deren Stellvertreter und der natürlichen Mitglieder ausgeübt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verbandstages analog.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden zu stellen.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören bis zu 14 Personen an. Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er setzt sich zusammen aus
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Sportwart Region Plauen
 - Sportwart Region Elstertal
 - Sportwart Region Göltzschtal
 - Jugendwart
 - bis zu 6 Beisitzer
- (2) Als Vorstand nach § 26 BGB gelten der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister.
Jeweils zwei der vier genannten vertreten den SKVV gemeinsam nach außen.
- (3) Der Vorstand führt seine Sitzungen mindestens einmal im Quartal durch. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Durchführung des laufenden Geschäftsbetriebes des SKVV
 - Beratungs- und Informationstätigkeit gegenüber den Mitgliedern
 - Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verbandstages
 - Einhaltung und Durchführung der Beschlüsse des zentralen Fachverbandes
 - Erarbeitung von Ausschreibungen für die Organisation des Sportbetriebes
 - Festlegung der Aufgabenbereiche und Arbeitsinhalte der Vorstandsmitglieder
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird für die Zeit bis zum darauf folgenden Verbandstag durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ein Nachfolger berufen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt mindestens einen Kassenprüfer.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, mindestens einmal jährlich die Kassen- und Belegführung zu prüfen. Der Schatzmeister ist zur Auskunftserteilung verpflichtet und hat bei der Prüfung anwesend zu sein.
- (3) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Verbandstag / der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 13 Streitigkeiten

Streitigkeiten innerhalb des SKVV werden unter Ausschluss des Rechtsweges entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung des SKVV geregelt. Zuwiderhandlungen gegen getroffene Entscheidungen werden als verbandsschädigendes Verhalten gewertet und führen zum Ausschluss aus dem SKVV.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SKVV kann nur durch Beschluß des Verbandstages erfolgen. Der Auflösungsantrag ist bei Einberufung des Verbandstages anzukündigen. Zur Auflösung ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Wird kein entsprechendes Abstimmungsergebnis erreicht, ist durch den Vorsitzenden binnen einer Frist von acht Wochen ein erneuter Verbandstag einzuberufen, der die Auflösung des SKVV mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann. In der Einladung des erneuten Verbandstages ist auf diese Umstände gesondert hinzuweisen.
Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des SKVV fällt das Vermögen an den Kreissportbund Vogtland e.V. Er hat es zu verwalten, bis ein neuer Kreisverband des Kegelsportes im Vogtland gegründet worden ist. Sollte dies nicht binnen einer Frist von 5 Jahren geschehen, ist das Vermögen vom Kreissportbund Vogtland ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zur Förderung des Kegelsportes zu verwenden.
- (3) Als Liquidatoren hat der Verbandstag zwei Mitglieder des zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden vertretungsberechtigten Vorstandes nach § 26 BGB (siehe § 11 Absatz (2)) zu benennen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in vorliegender Form vom Verbandstag am 29.09.2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.